

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/125

### **Online-Bezug von Grundbuchdaten durch das Amt für Geoinformation**

---

#### **1. Ausgangslage**

Für die Ausübung der Aufsicht über die Amtliche Vermessung (Art. 42 Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) des Bundes, SR 211.432.2) sowie für die Begehren um Anmerkung der Lage- und Höhenfixpunktzeichen im Grundbuch (§ 39 VAV- SO, BGS 212.477.1) benötigt das Amt für Geoinformation von den Amtschreibereien Auskunft aus dem Grundbuch.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Durch ein direktes Einsichtsrecht der betreffenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Amtes für Geoinformation in das mittlerweile im ganzen Kanton verfügbare elektronische Grundbuch könnte deren Arbeit wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Artikel 111m Abs. 1 lit. a der eidg. Verordnung betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1) sowie § 27 Abs. 1 der kant. Verordnung über die Führung des Grundbuches (BGS 212.472) ermöglichen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Geoinformation benötigten Daten online aus dem elektronischen Grundbuch zu beziehen. Über die Textschnittstelle ITP können dem Amt für Geoinformation alle aktuellen Daten des Grundbuchauszuges zur Verfügung gestellt werden. Der Datenbezug ist allerdings auf die Hauptbuchrubriken: Grundstückbeschreibung, Gebäude, Eigentum und Anmerkungen zu beschränken. Die Daten werden als Word-Dokument aufbereitet und können damit von den Bezüglern direkt und rationell in ihre eigenen Dokumente integriert und weiterbearbeitet werden.

- 2.2 Die Amtschreiber-Konferenz und der Datenschutzbeauftragte haben am 15. Dezember 2005 bzw. 5. Januar 2006 dem online-Bezug von Grundbuchdaten durch das Amt für Geoinformation zugestimmt.
- 2.3 Die Amtschreiber-Konferenz und der Datenschutzbeauftragte haben am 15. Dezember 2005 bzw. 5. Januar 2006 dem online-Bezug von Grundbuchdaten durch das Amt für Geoinformation zugestimmt.
- 2.4 Das Amt für Geoinformation hat die zur Verfügung gestellten Grundbuchdaten so zu verwenden, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Es dürfen namentlich nur diejenigen Daten eingesehen werden, welche für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben tatsächlich benötigt werden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 111m der eidg. Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1) sowie § 27 Abs. 1 der kant. Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995 (BGS 212.472)

- 3.1 Das Amt für Geoinformation darf zur Erfüllung seiner Aufgaben aktuelle Grundbuchdaten aus den Hauptbuchrubriken: Grundstückbeschreibung inkl. Gebäude, Eigentum und Anmerkungen via Textintegration online beziehen.
- 3.2 Jeder Bezug von Grundbuchdaten ist automatisch aufzuzeichnen und muss während eines Jahres kurzfristig abgerufen werden können.
- 3.3 Der Anschluss des Amtes für Geoinformation an das ISOV-Grundbuch erfolgt durch das Amt für Informatik und Organisation. Die Kosten des Anschlusses und die Kosten der hierfür benötigten Lizenzen sind durch das Amt für Geoinformation zu tragen.
- 3.4 Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Bundes.
- 3.5 Der Amtschreiberei-Inspektor wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Finanzdepartement  
 Amt für Informatik und Organisation (3)  
 Amt für Finanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Obergericht  
 Staatskanzlei (2) STU (Vollzug Ziffer 3.4.), Scd  
 Amt für Geoinformation  
 Amtschreiberei-Inspektorat (3)  
 Amtschreibereien (, Spedition durch Amtschreiberei-Inspektorat)  
 Projektteam ISOV-Grundbuch (6, Spedition durch Amtschreiberei-Inspektorat)